

Ein Hundert Thaler von jedem 25. Thaler ihres jährlichen dermalen bestehenden Pacht-Quantum Drey Groschen, und von jedem Thaler, der nicht in der Summe von 25 Thalern aufgeht, Drey Heller.

Es sind aber diese Beiträge von den Pächtern als persönliche, ihnen obliegende Abgaben anzusehen, weshalb keine Regreßnehmung an die Verpächter statt findet.

5. Eigenthums-Müller, ingleichen Erbpachts-Müller, welche ihre Mühlen, worunter auch die Papier- und Pulver-Mühlen mit zu verstehen sind, selbst benutzen, geben nach dem pflichtmäßigen Ermessen der Orts-Obrigkeit, wobey die Lage der Mühle und das Gewerbe des Müllers zu berücksichtigen ist, von Zwölf Groschen bis mit Zwanzig Thaler, in der Progression anfangs von Zwölf Groschen zu Zwölf Groschen, und von Fünf Thaler an, mit Einem Thaler.

6. Schiffer oder Rahnführer, so auf ihren eigenen Rähnen auf der Elbe und andern Flüssen Frachten transportiren, zahlen Fünf Thaler von jedem großen Rahne, und Zwey Thaler von jedem kleinen Rahne.

7. Besitzer von Fahren, auf welchen Wagen übergesetzt werden, tragen von jeder Fähr Fünf Thaler bey.

8. Schäfer, welche in Gemenge oder auf einem gewissen Antheil stehen, geben Einen Thaler von jedem Hundert des sämtlichen Schaafviehes, so sie unter sich haben, wobey jedoch die Lämmer und das Knechtvieh in Abrechnung kommen,

9. Alle bisher nicht ausdrücklich benannte Personen haben ihre Beyträge zur Ausgleichungs-Casse nach dem Personen-Steuer-Fuße zu entrichten. Es ist dabey dasjenige Personensteuer-Quantum zur Richtschnur anzunehmen, nach welchem dieselben ihre Personensteuer in dem Termine Laetare dieses Jahres abgeführt haben, oder hätten abführen sollen.

10. Da aber das Gewerbe so verschiedenartig, und dessen reiner Gewinn sich von hier aus nicht übersehen läßt; so bleibt dem pflichtmäßigen Ermessen der Orts-Obrigkeiten überlassen, daß einem Jeden bey der Personensteuer obliegende jährliche Contingent, nach Beschaffenheit des Handels und Gewerbes Ein- bis Sechsfach einzubringen. Namentlich gehören dahin:

a) Kaufleute, ingleichen die Mitglieder der Kramer-Innung zu Leipzig, welche Handlungen gros treiben, dortige Banquiers und Fabrikverleger, nach den im Personensteuer-Ausschreiben vom Jahre 1767 für die Kaufleute bestimmten höchsten Satz von Vierzig Thalern, wenn sie gleich bey der Personensteuer nach einem mindern Satze vernommen werden; so daß selbige 40 bis 240 Thaler beyzutragen haben.

b) Alle andere Banquiers, Kaufleute und Kramer, ingleichen die Radler, Fabrikbesitzer, Apotheker und alle, welche mit Material- oder Schnitt-Waaren, sowohl in der Stadt als auf dem Lande, handeln.

Wenn bey einer Waaren- oder Wechselhandlung oder Fabrik mehrere Compagnons befindlich sind; so ist jeder derselben einzeln zu vernehmen.

c) Die